Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 LVwVfG

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
	kein Verwaltungsakt glei- chen Inhalts müsste er- neut erlassen werden	alle Arten von Begünstigun- gen einschl. Geld- oder Sach- leistungen	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)
		Vorliegen eines Wider- rufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG):	 Zweckverfehlung Auflagenungehorsam
		Widerruf vorbehalten	
		Auflage nicht erfüllt	
		im öffentlichen Inter- esse bei	
		- Änderung der Sach- oder Rechtslage	
		- Gefährdung des Gemein- wohls	
	Ermessen eröffnet		
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit
Ermessen	keine speziellen Ein- schränkungen	Entschließungsermessen Auswahlermessen:	
		Aufhebung in zeitliche	r Hinsicht
		ganz oder teilweise	
		Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung	
		Ermessensschranken:	
		Allgemeine Ermessensschranken, insbesondere	
		 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 	
		Grundrechte	
		beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!	
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49 a LVwVfG: Erstattungs- anspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid